

handelt, geheißen: *Meinfriedus comes de Bodenburg ... iurisdictionem de comecia nobis resignavit*⁸⁰. Es ist die Frage, was das bedeutet. Wenn man das Wort *resignare* im lehnstechnischen Sinn versteht (was immerhin nahe liegt), hatte Meinfried die gräfliche Gerichtsbarkeit über das Objekt der Urkunde von 1142, nämlich Grundbesitz in Sehlen, als Lehen des Hildesheimer Bischofs besessen. War damit aber die Kirche in Sehlen überhaupt aus der zuständigen Grafschaft entlassen, oder wurde nur der Verzicht auf eine Abgabe ausgesprochen, die der Graf aufgrund seiner Amtsbefugnis erheben konnte? Eine Entscheidung ist hier nicht leicht zu fällen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Verfügung über Grafschaftsrechte an einer einzelnen Parzelle im hildesheimischen Bereich ganz ungewöhnlich, vielleicht ist die Urkunde von 1142 überhaupt der älteste Beleg dafür. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bringt nur zögernd ein paar weitere Beispiele: *ut universo iuri comitatus in prediis illis habito ... renunciaret* (1167); *mansos ... absolutos ab omni iure secularium, id est advocatorum vel comitum* (1184); *bona ... collata sunt sine aliquo iure comitis* (1190); *mansos ... ab omni iure comitis et advocati liberos* (1204)⁸¹. Man wird annehmen dürfen, daß die Befreiung von den Grafschaftsrechten in dieser frühen Zeit jeweils Grund und Boden betraf, der in der eigentlichen Grafschaft des verzichtenden Grafen lag. Kaur.¹ zu begründen ist die gegenteilige Annahme, daß nämlich Meinfried von Bodenburg 1142 ein gräfliches Jurisdiktionsrecht resigniert habe, welches er außerhalb der Grafschaft Bodenburg besaß, und dies umso weniger, als das Fundationsgut der Kirche in Sehlen, um das es ging, gar nicht in seinem Eigentum gestanden hatte. Es wäre höchst merk-

⁸⁰) Janicke 1, S. 206 f. Nr. 228; vgl. R. Hildebrandt, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen (1937) S. 290 Anm. 40; W. Petke, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (1985) S. 159. J. Studtmann, Eine gefälschte Hildesheimer Bischofsurkunde von 1167, in: Niedersächsisches Jb. für LG 31 (1959) S. 269, hat die Urkunde von 1142 für eine Fälschung erklärt, und zwar mit der Begründung, daß sie „im Duktus eine, wenn auch entfernte Ähnlichkeit mit“ einer Hildesheimer Urkunde von 1167 (Janicke 1, S. 327 f. Nr. 343) aufweise, die er ebenfalls als Fälschung betrachtet. Daran ist zunächst mysteriös, wieso Studtmann etwas über den „Duktus“ der Urkunde von 1142 aussagen kann, da diese doch im 2. Weltkrieg vernichtet wurde und das HStA Hannover auch keine Photographie davon besitzt. Im übrigen ist die Urkunde von 1167 keineswegs eine Fälschung, sondern, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, von einem Helmarshausener Schreiber im Auftrag des Hildesheimer Bischofs ausgefertigt worden. Es besteht somit kein Anlaß, die Echtheit der Urkunde von 1142 zu bezweifeln. Vgl. auch H. Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), Germania sacra N. F. 20 Das Bistum Hildesheim 3 (1984) S. 366 Anm. 201, S. 411 Anm. 93.

⁸¹) Janicke 1, S. 328 Nr. 343; S. 418 Nr. 429; S. 451 f. Nr. 475; S. 564 Nr. 590.